Vorlesung Strafprozessrecht

Universität Wien >> distance learning

Sommersemester 2020

Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher, LL.M.

Senatspräsident des OGH

Kapitel 2 Wichtige Zwangsmittel

Sicherstellung,
Beschlagnahme,
Durchsuchung,
Untersuchung,
Festnahme,
Untersuchungshaft
und Rechtsschutz
dagegen

2.A.Sicherstellung,Beschlagnahme

Sicherstellung, Beschlagnahme

- Sicherstellung und Beschlagnahme sind prozessuale Zwangsmittel, die Eingriffe in das Eigentum darstellen und einen bestimmten Sicherungs- oder Aufklärungszweck verfolgen.
- Es handelt sich um vorläufige Maßnahmen.
- Der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 Abs 1) ist auch hier von besonderer Bedeutung.
- Die Kompetenz ist verschieden geregelt:
 - Die Sicherstellung bedarf in vielen Fällen einer Anordnung der StA. Sie ist von der Kriminalpolizei durchzuführen (§ 110 Abs 2). In manchen Fällen darf aber die Kriminalpolizei Gegenstände von sich aus (also ohne Anordnung der StA) sicherstellen (§ 110 Abs 3).
 - Die Beschlagnahme kann nur durch das Gericht erfolgen. Es fasst gegebenenfalls einen Beschluss auf Beschlagnahme, auch ohne vorangegangene Sicherstellung (§ 115 Abs 2).

Sicherstellung, Beschlagnahme

- Sicherstellung gibt es in zwei Fallgruppen:
 - von großer Bedeutung: die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände (§ 109 Z 1 lit a)
 - Beispiel: Die Kriminalpolizei stellt die mutmaßliche Tatwaffe sicher.

und

- von geringerer Bedeutung: das vorläufige Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot) und das vorläufige Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände und Werte (§ 109 Z 1 lit b).
 - Beispiel: Gemeint sind ua Bankguthaben und andere Forderungen.
- Voraussetzungen und Verfahren sind festgelegt (§§ 110-114), auch eine Herausgabepflicht (§ 111) und Vorkehrungen bei Sicherstellung bei geschützten Berufsgeheimnisträgern (§ 112).

Sicherstellung, Beschlagnahme

- Beschlagnahme (§ 115) erfolgt durch einen Beschluss des Gerichts, sei es (§ 109 Z 2)
 - eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung einer Sicherstellung nach § 109 Z 1 oder
 - das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind.
- Die zentralen Voraussetzungen gleichen jenen der Sicherstellung (s § 110 Abs 1, § 115 Abs 1).
- Aus prozessökonomischen Gründen massiv eingeschränkt wurde die Beschlagnahme sichergestellter Gegenstände (§ 111 Abs 4). Es bleibt (im Kern außer bei Antrag des Betroffenen auf einen Beschluss) bei der Sicherstellung.

2.B.Durchsuchung,Untersuchung

Durchsuchung, Untersuchung

- Die StPO kennt als weitere Maßnahmen, die auch gegen den Willen des Betroffenen geschehen können (freilich nur nach dem Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit, § 5 Abs 1)
 - außer der Identitätsfeststellung (§ 117 Z 1, § 118) die
 - Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§ 117 Z 2, § 119 Abs 1, §§ 120-122),
 - Durchsuchung einer Person (§ 117 Z 3, § 119 Abs 2, §§ 120-122),
 - · körperliche Untersuchung (§ 117 Z 4, § 123) und die
 - molekulargenetische Untersuchung (§ 117 Z 5, § 124).
- Je nach Intensität des Grundrechtseingriffs (Art 8 MRK) ist eine richterliche Bewilligung (außer in manchen Fällen bei Gefahr im Verzug) nötig.

2.C. Festnahme

Festnahme

- Jede Festnahme beruht inhaltlich auf drei Voraussetzungen (§ 170 Abs 1, s aber Abs 2):
 - konkreter Tatverdacht,
 - zumindest ein Haftgrund und
 - Verhältnismäßigkeit (§ 5).
- Drei Wege können zur Festnahme führen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - gerichtlich bewilligte Festnahmeanordnung der StA im Ermittlungsverfahren (§ 171 Abs 1) oder
 - Festnahme durch die Kriminalpolizei von sich aus (§ 171 Abs 2) oder
 - von der StA beantragte Festnahmeanordnung des Gerichts im Hauptverfahren (§ 210 Abs 3).
- Freilassung oder Einlieferung folgen (§ 172).

2.D. Untersuchungshaft

Untersuchungshaft

- Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft sind im Kern verwandt mit denen der Festnahme, aber strenger und detaillierter geregelt (§ 173 Abs 1-5, s aber Abs 6):
 - Antrag der StA (nicht des Privatanklägers, § 71 Abs 5),
 - gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten,
 - dringender Tatverdacht,
 - zumindest ein Haftgrund,
 - Verhältnismäßigkeit (§ 5, § 173 Abs 1 zweiter Satz),
 - gelindere Mittel (§ 173 Abs 5) reichen nicht und
 - eine Haft anderer Art steht nicht an (§ 173 Abs 4).
- Grundkonzept: U-Haft nur, wenn StA und Gericht (also beide) diese Voraussetzungen bejahen.

Untersuchungshaft

- Mit Verhängung der Untersuchungshaft
 - wird das besondere Beschleunigungsgebot für StA, Kriminalpolizei und Gericht wirksam (§ 9 Abs 2, § 177 Abs 1),
 - entsteht Verteidigerzwang (§ 61 Abs 1 Z 1) und
 - beginnen zweierlei Fristen, nämlich
 - Haftfristen (§§ 175 f) zwecks wiederkehrender amtswegiger Prüfung der Haftvoraussetzungen und
 - die Höchstfrist bis zum Beginn der
 Hauptverhandlung (§ 178). Danach besteht keine
 Frist mehr. Begrenzt wird die Dauer der
 Untersuchungshaft aber durch das Gebot der
 Verhältnismäßigkeit. Innerhalb der dadurch
 gegebenen Zeitspanne ist das besondere
 Beschleunigungsgebot zu beachten.

2.E. Rechtsschutz

- Fünf Rechtsschutzinstrumente helfen bei den dargelegten Zwangsmaßnahmen:
 - Bei Anordnung einer Zwangsmaßnahme durch die StA, für die keine gerichtliche Bewilligung erforderlich war (zB Sicherstellung) => Einspruch (§ 106 Abs 1 Z 2)
 - In Fällen eines Exzesses der Kriminalpolizei bei Durchführung einer von der StA ohne gerichtliche Bewilligung angeordneten Zwangsmaßnahme (zB Sicherstellung) sowie in Fällen, in denen die Kriminalpolizei von sich aus eine solche Maßnahme durchgeführt hat (zB Festnahme) => Beschwerde wegen Verletzung subjektiver Rechte nach § 88 SPG an das Landesverwaltungsgericht
 - Beispiel: Die Kriminalpolizei hat von sich aus eine Festnahme vorgenommen, die (rechtsrichtig betrachtet) nicht durch § 171 Abs 2 oder eine andere Bestimmung gedeckt ist.

- Gegen Beschlüsse (zB auf Beschlagnahme)
 => Beschwerde (§ 87); Sonderregelung: allfällige
 Einsprüche gegen die Anordnung einer bewilligten
 Ermittlungsmaßnahme durch die StA sind mit der
 Beschwerde gegen die Bewilligung der
 Ermittlungsmaßnahme zu verbinden (§ 106 Abs 2)
 - Beispiel: Das Gericht hat eine Beschlagnahme beschlossen, obwohl die gesetzlichen
 Voraussetzungen (rechtsrichtig betrachtet) fehlen.
- Bei Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung (ausgenommen Strafhaft und Vollzug vorbeugender Maßnahmen nach §§ 21-23 StGB)
 => Grundrechtsbeschwerde an den OGH (§ 1 GRBG)
 - Beispiel: Ein OLG hat einer Beschwerde gegen die Verhängung der Untersuchungshaft mit gesetzwidriger Begründung nicht Folge gegeben.

- Ein Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens an den OGH (§ 363a) dient dem Schutz anderer Rechte der MRK. (Das Grundrecht auf persönliche Freiheit nach Art 5 MRK fällt in den Schutzbereich des GRBG.)
 - Beispiel: Die StA hat (rechtsirrig) die Sicherstellung von Material eines Medienunternehmens angeordnet, das dem Redaktionsgeheimnis unterliegt. Gegen die Anordnung wurde vom Medienunternehmen Einspruch erhoben (§ 106).
 Diesem gab der ER des LG mit Beschluss statt.
 Dagegen erhob die StA erfolgreich Beschwerde an das OLG. Damit war der Instanzenzug erschöpft.
 Gegen den Beschluss des OLG wandte sich das Medienunternehmen mit einem Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a) erfolgreich an den OGH (s die Entscheidung 13 Os 130/10g im RIS-Justiz).

- Zusammengefasst:
 - Einspruch (§ 106)
 - Sogenannte Maßnahmenbeschwerde (§ 88 SPG)
 - Beschwerde (§ 87)
 - Grundrechtsbeschwerde (§ 1 GRBG)
 - Erneuerungsantrag (§ 363a)
- Zudem steht verhafteten Beschuldigten ein Antrag auf Enthaftung (§ 171 Abs 4 Z 2 lit b, § 174 Abs 3 Z 8) offen. Stimmt die StA zu, kommt es zur Enthaftung (§ 177 Abs 3), anderenfalls ehest zu einer Haftverhandlung (§ 176 Abs 1 Z 2), in der vom Gericht das Vorliegen aller Voraussetzungen der Untersuchungshaft geprüft wird.